

Gesetzesänderungen ab 1. Januar 2001 im Bereich des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts

Nachstehend wird auf eine Auswahl von wichtigen Gesetzesänderungen kurz hingewiesen. Einzelne Änderungen (Neuerungen) werden in den nächsten ATU Bulletins detailliert behandelt werden.

1. PGR Änderungen (Allgemeines)

- **Ordnungsgemässe Rechnungslegung**

Die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung sind textlich überarbeitet worden. Es gilt zusätzlich das Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot von Aufwand und Ertrag).

- **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung besteht neben Bilanz und Erfolgsrechnung neu aus dem Anhang zur Jahresrechnung. Im Anhang sind Angaben enthalten, welche bisher unter dem Strich der Bilanz aufgeführt wurden (wie z.B. Brandversicherungswerte von Sachanlagen, Bürgschaften, Garantieverpflichtungen).

- **Kapitalverlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit**

Wenn die Hälfte des Grundkapitals gemäss letzter Jahresbilanz nicht mehr gedeckt ist, muss unverzüglich das oberste Organ orientiert werden unter Mitteilung, welche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden sollen. Besteht begründete Besorgnis bezüglich Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit, so ist unverzüglich je eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Liquidationswerten zu erstellen, welche durch eine gesetzliche Revisionsstelle zu überprüfen sind. Ergeben die Zwischenbilanzen, dass die juristische Person überschuldet oder zahlungsunfähig ist, so ist das Gericht zu benachrichtigen, es sei denn, dass Gläubiger im Rang zurücktreten oder ihre Forderungen stunden oder es besteht konkrete Aussicht, dass die Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit innerhalb von 2 Monaten nach Erstellung der Zwischenbilanzen oder der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit behoben wird.

- **Ergänzende Vorschriften zur ordnungsgemässen Rechnungslegung**

Für die Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, die GmbH und weitere EU-relevante Gesellschaftsformen bestehen ergänzende Vorschriften gemäss neu ins PGR überführten EU-Richtlinien.

- **Revisionsstelle**

Anstelle von «Kontrollstelle» wird neu der Begriff «Revisionsstelle» oder «Revisionsgesellschaft» verwendet.

- **Annahmeerklärungen des Verwaltungsrates**

Die vollständigen Angaben über den Verwaltungsrat müssen umfassen: Name, Vorname, Wohnort (Wohnsitzadresse mit Angabe der Postleitzahl PLZ) sowie Staatsangehörigkeit.

2. PGR Änderungen (Aktiengesellschaft)

- **Zusatzangaben auf Briefen und Bestellscheinen**

Neben dem Sitz der Gesellschaft ist neu zusätzlich der Name des Handelsregisters und die Handelsregisternummer darauf anzugeben.

- **Inhalt der Statuten**

Neu ist darin der annähernde Betrag aller Kosten, welche aus Anlass der Gründung der AG von dieser zu tragen sind, anzugeben.

- **Generalversammlungsbeschlüsse**

Es ist im PGR nicht mehr vorgeschrieben, dass die Generalversammlung der Revisionsstelle Entlastung erteilt.

- **Bedingtes und genehmigtes Kapital**

Dieses wird analog den Schweizer Vorschriften ins eigene Recht überführt.

- **Anzahl Gründer**

Die Mindestanzahl beträgt neu 2 Gründer.

- **Erwerb eigener Aktien**

Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlich ergänzt worden.

3. Mehrwertsteuer (MWST) Steuersatzänderungen

- Die neuen Steuersätze betragen 7,6 %, 3,6 %, 2,4 %.

- Die Verwaltungsrats honorare für Sitzgesellschaften bleiben in Liechtenstein mehrwertsteuerpflichtig, dies jedoch ohne zusätzliche AHV/IV Steuerbelastungen.

4. Änderungen beim Sorgfaltspflichtgesetz

- Der liechtensteinische Finanzintermediär hat für jede aufgenommene Geschäftsbeziehung ein Profil zu erstellen. Dieses muss mindestens enthalten:

- Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Person
- Bevollmächtigte
- wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte
- Beruf und Geschäftstätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person
- Verwendungszweck der Vermögenswerte

- Des Weiteren hat der liechtensteinische Finanzintermediär auf Grund der von den liechtensteinischen Banken übernommenen «Know Your Customer – KYC» Regeln seit dem 1. Oktober 2000 den wirtschaftlich Berechtigten der liechtensteinischen Bank bekannt zu geben.

5. Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

- Das liechtensteinische Öffentlichkeitsregisteramt, neu Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, hat die Kriterien bezüglich der Akzeptierung von statutarischen Zweckformulierungen verschärft.